

G Einberufungs- und Musterung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aushebung des gesamten I. L. und I. u. Landsturmes werden zur Landsturmbienleistung mit der Waffe einberufen werden:

Die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung „Bauschussfähig“ befanden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Supplerierung und dem gemeinlichen Deere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gewerbarmerie entlassen wurden, oder die wegen des Zeitpunktes, in dem sie die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-herzegovininische Landesangehörigkeit erworben haben, sich seiner Stellung mehr zu unterziehen gehabt haben; alle diese, sofern sie nunmehr bei der Musterung zum Landsturmbienleistung mit der Waffe geeignet befunden werden.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

a) Jene, die schon bernalen — und ohne Beweise — am 1. Februar 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperlichen seit 26. Oktober 1914, Landsturmbienleistung oder sonst ähnlichen Militärarbeiten leisteten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen,

b) die Ärzte (Zustreiter der Wehr),

c) die Militärkapellen des Kaiserhauses und des kaiserlichen Hofes außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsgrade stehen, oder

d) die wegen eines Gebruchs, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmbienleistung oder ein Landsturmberufungszeugnis besitzt, beziehungsweise bereits feierlich in der Stellungsliste gelistet worden sind,

e) die im Wege der Supplerierung erst während ihrer Landsturmpflicht als „Bauschussfähig“ Begleiteten,

f) Personen, welche mit dem Rang eines Hofes oder einer Band, Erlösung jeder Waffe, Landsturmbienleistung, Strömungs oder gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn befallen sind, sofern ihre Befreiung zum Landsturmbienleistung nicht ebendies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskranke und Fällidämte, alle diese, wenn ein beglaubigter Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Behufs Freilassung ihrer Gattung zum Landsturmbienleistung mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmberufungs-Kommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 ausstehen.

Zeit, Tag und Stunde der Aufstellung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungskommissionen der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Zum Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Über diese Begünstigung anfordert, hat bei der Anwesenheitsliste (im Gemeinblatt, beim Magistrate) in der Zeit bis 20. März 1915 um die Ausstellung eines Landsturmlegitimationsblattes zu bitten.

Alle Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde anhalten, sowie die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst bezeichneten Landsturmpflichtigen, haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis 20. März 1915 im Gemeinblatt (beim Magistrate) ihrer Anwesenheitsliste mit ihren Dokumenten, wie Zahl- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Wohnortnachweis u. z. zu melden und erhalten dorthin ein Landsturmlegitimationsblatt.

Das Landsturmlegitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission zu versetzen. Wenn und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wobin sie für geeignet Befundenen dann einrücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angehörige, Kandidaten des geistlichen Standes, der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gehören, werden zur Landsturmbienleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der behördlichen Dokumente diese ihre Günstigkeit nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche nach dem Wehrzeuge für die Begünstigung des einjährigen Polizeipolizisten (sphaerische Polizeipolizisten) während der Landsturmbienleistung zu tragen, sind bei der Stellung nachzuweisen haben oder nunmehr bei der Musterung nachzuweisen, wird die Begünstigung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenzeugnis während der Landsturmbienleistung zu tragen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden werden, auch in das gemeinliche Deere, die Kriegsmarine oder in die Landwehr, und zwar entweder auf eine vierjährige — bei der Kriegsmarine — Wehrpflichtigkeit oder aber auf Kriegsbauer freiwillig einrücken.

Nach erfolgter Präsentierung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkommando zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zur militärischen Ausbildung zugewiesen worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegovininischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die oben bezeichneten Landsturmpflichtigen entlassenen Oruppen bei der in der Gewehr der zweiten Reserve dienlichpflichtigen bosnisch-herzegovininischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Wehrzeuge verzeichneten Nämigen und Ländern anhalten, haben sie sich bis 25. März 1915 beim Gemeinblatt, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsorte unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie für sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ebendies beim I. u. L. Ergänzungsbefehlssammende, in dessen Bezirke ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Gewehr der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten I. u. L. Ergänzungsbefehlssammende und zurück gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 4. März 1915.

